

Eitorf, den 25.10.2018

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	14.11.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2018

Tagesordnungspunkt:

Endgültige Herstellung der Stichstraße „Scheider Weg – Auf den sieben Morgen“, in Eitorf-Irlenborn hier: Abwägung gem. § 125 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der APUE empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die endgültige Herstellung der Stichstraße „Scheider Weg – Auf den sieben Morgen“ im Geltungsbereich der Ortslagensatz Irlenborn sowie der nachträglichen nördlichen Ergänzung hierzu in Form der 3. Änderung zur Ortslagensatzung Irlenborn entsprechend ihrer Darstellung im anliegenden Lageplan sowie den Vorgaben des am 18.09.2017 im Rat der Gemeinde Eitorf beschlossenen Bauprogramms (Beschluss Nr. XIV/21/240).

Begründung:

Gemäß dem einstimmig beschlossenen Ausbau- und Unterhaltungskonzept für die Verkehrsflächen in der Gemeinde Eitorf (Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf am 14.12.2015, Beschluss Nr. XIV/11/135, Aktualisierung hierzu erfolgte mit Sitzung des Rates am 18.09.2017, Beschluss Nr. XIV/21/238) wurde die Erschließungsanlage Stichstraße „Scheider Weg – Auf den sieben Morgen“ erstmalig endgültig hergestellt. Der Verlauf der Erschließungsanlage liegt im Geltungsbereich der Ortslagensatzung Irlenborn sowie im weiter nördlichen Verlauf im Geltungsbereich der 3. Änderung zur Ortslagensatzung Irlenborn. Nach § 125 Abs. 2 BauGB dürfen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB – sofern ein qualifizierter B-Plan nicht vorliegt - nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Bei der gemäß § 125 Abs. 2 BauGB vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Verlauf dieser Straße im Wesentlichen durch die Ortslagensatzung Irlenborn bereits vorgegeben worden ist. Dieser Intention zum Straßenverlauf wurde zudem durch die nachträgliche nördliche Erweite-

rung in Form der 3. Änderung zur Ortslagensatzung Rechnung getragen. Der gesamte Straßenverlauf der hier in Rede stehenden Erschließungsanlage beginnend von der „Dorfstraße“ bis Ende der Ortslagensatzung vermittelt eine sinnvolle Anbindung an das bestehende gemeindliche Verkehrsnetz sowie die bauordnungsrechtlich genehmigten und teilweise bereits umgesetzten Bauvorhaben in diesem Bereich.

Umweltschützende Belange, die durch die Planung negativ berührt werden, sind nicht ersichtlich.

Es lassen sich auch keine Belange Privater erkennen, die gegenüber dieser Planung den Vorzug verdienen. Die für die Erschließung eines nicht sehr großen Wohngebietes erforderliche Straße löst keinen solchen Ziel und Quellverkehr aus, dass eine Verkehrslärmbelastigung erwartet werden könnte, die die Zumutbarkeitsgrenze, der für die hier anliegenden zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke, übersteigen lässt.

Im Übrigen kann auf die Erläuterungen im Rahmen der Empfehlung zum Baumaßnahmenbeschluss in der Sitzung des ABV vom 11.07.2017 verwiesen werden.

Bei der Prüfung der Kriterien des § 1 Abs. 4 - 7 BauGB kommt die Gemeinde zu dem Entschluss, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, dass die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Stichstraße „Scheider Weg – Auf den sieben Morgen“ erforderlich war sowie den entsprechenden Anforderungen aus § 1 Abs. 4 – 7 BauGB entsprochen wurde.

Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen und auch die übrigen Voraussetzungen, wie weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in erforderlichem Maße Beachtung finden.

Anlage(n)

Flurkarte